

Abitur – Hinweise für die Abiturienten

Information Nr. 10

Schulleitung | Sw



Liebe Abiturientinnen und Abiturienten,

die folgenden Hinweise sollen euch helfen, in guter Weise die vor euch liegenden Abitursprüfungen zu bestehen. Bitte lest sie sorgfältig durch und achtet auf deren Einhaltung. Alles Gute wünscht euch euer

Jürgen Schwarz, Schulleiter

1. Aufbewahrung nicht zugelassener Hilfsmittel

Kommt bitte möglichst **ohne Schultaschen und Jacken** bzw. lasst diese direkt im Auto. Notfalls ist eine Garderobe verfügbar.

Das **Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel ist nicht gestattet** und wird als Versuch der Täuschung bewertet. **Handys, Smartwatches und andere elektronische Kommunikationsmittel** dürfen nicht mitgebracht werden. Vgl. dazu auch § 30 aus der Abiturverordnung auf der Rückseite. Bitte kommt ohne elektronische Geräte.

2. Bereitstellung von Arbeitsmaterial

Im Prüfungsraum dürfen **nur die amtlichen Vordrucke für den Entwurf (grün) und die Reinschrift (weiß)** verwendet werden. Das Papier liegt jeweils zu Beginn der Prüfung bereit. Der Name des Schülers darf nur auf dem abtrennbaren Kopfstück eingetragen werden. Hier wird gegebenenfalls das Geburtsdatum eingetragen. Die Chiffre-Nummer des Schülers ist jeweils zweimal einzutragen. Auch das Fach ist an der betreffenden Stelle einzutragen. Sind für die Ausarbeitung mehrere Bögen erforderlich, so sind die einzelnen Bögen nacheinander zu verwenden und **seitenweise fortlaufend zu nummerieren**. Keinesfalls dürfen die Bögen heftmäßig ineinandergelegt werden.

3. Hinweise für die Schüler im Prüfungsraum

Jeder Schüler muss sich vor Beginn der Arbeit von der **Vollständigkeit der Prüfungsaufgaben** überzeugen. Die Zahlen der Seiten eines kompletten Aufgabensatzes werden angeschrieben, ebenso die Nummern der zu bearbeitenden Aufgaben in Mathematik.

4. Darstellung

Ein Mangel an Sorgfalt und schlecht lesbare Schrift kann die Note beeinträchtigen (Abzug bis zu 2 Notenpunkten). Deshalb muss mit einer sauberen, deutlichen, gut leserlichen Schrift gearbeitet werden. **Nicht zulässig sind das Schreiben mit Bleistift bzw. anderen radierbaren Stiften** (Ausnahme: Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen) sowie die Verwendung von Korrekturflüssigkeiten und Tintenkillern. Mit Rücksicht auf die Korrekturfarben der Erst- und Zweitkorrektur sollen **ausschließlich die Farben schwarz oder blau** verwendet werden. Im Fach Geographie ist die Benutzung von farbigen Stiften (außer in den Korrekturfarben rot/grün/braun) bei der Erstellung von Analysespinnen, thematischen Karten und Profilskizzen erlaubt.

5. Erkrankung während der Prüfung

Eine Erkrankung oder ein starkes Unwohlsein muss dem Schulleiter unverzüglich gemeldet werden. Eine am **Krankheitstag** ausgestellte **ärztliche Bescheinigung**, gegebenenfalls ein amtsärztliches Zeugnis, ist vorzulegen.

Ärztliche Bescheinigungen, die erst nach der Prüfung vorgelegt werden, um ein Fernbleiben von der Prüfung zu begründen, können nicht berücksichtigt werden. Sofern ein Schüler trotz Erkrankung an der Prüfung teilnimmt, geschieht dies auf seine eigene Verantwortung. Vgl. dazu auch § 29 aus der Abiturverordnung auf der Rückseite.

6. Einhaltung der Prüfungszeiten

Die festgesetzten Prüfungszeiten sind einzuhalten. Die Überschreitung der Prüfungszeiten ist grundsätzlich nicht statthaft. Ausnahmen, z.B. bei einer Körperbehinderung, müssen im Voraus mit dem Regierungspräsidium abgesprochen werden.

7. Aufgabenauswahl des Schülers

Hat der Schüler eine Auswahl zwischen mehreren Aufgaben, so ist die Auswahlzeit in die Arbeitszeit mit einbezogen. Bearbeitet er mehr Aufgaben als vorgeschrieben, muss er auf dem Reinschriftbogen festhalten, welche Aufgaben gewertet werden sollen.

8. Kurzzeitiges Verlassen des Prüfungsraumes

Während der Anfertigung der Prüfungsarbeit darf der Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen kurzfristig verlassen werden. Die Dauer der Abwesenheit wird von einem Aufsicht führenden Lehrer festgehalten. Mehr als ein Schüler darf

sich nicht außerhalb der Prüfungsräume aufhalten. Während der **Abwesenheit ist das gesamte Arbeitsmaterial in die Schülermappe einzulegen**, diese muss geschlossen bei der Aufsicht abgelegt werden.

9. Rückgabe der Prüfungsarbeiten und -unterlagen

Reinschrift, Entwurf, Aufgaben und nicht benutztes Papier werden in die Schülermappe eingelegt und abgegeben.

10. Vorzeitiges Verlassen des Prüfungsraumes

Mit Rücksicht auf Ruhe und Konzentration im Prüfungszimmer ist eine **vorzeitige Abgabe nur bis 30 Minuten vor dem Ende** der Prüfungszeit möglich. In der letzten halben Stunde ist also eine vorzeitige Abgabe nicht mehr möglich. Schüler, die ihre Arbeit vorzeitig abgegeben haben, müssen den Abiturbereich sofort verlassen.

Auszug aus der Verordnung über die Abiturprüfung

§ 29 AGVO Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife; § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wird.
- (3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.
- (4) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§30 AGVO Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 und § 27 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.
- (6) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Bestätigung der Kenntnisnahme der Hinweise für die Abiturienten Information Nr. 10

Die Kenntnisnahme der zuvor genannten Informationen und insbesondere die Rechtlichen Hinweise §29 und §30 der Abiturverordnung ist per Unterschrift zu bestätigen.

Dafür bitte bis spätestens zum **10.04.2025** den nachfolgenden **Rücklaufzettel unterschrieben** bei der **Deutschkurs-Lehrkraft** abgeben.

Bestätigung der Kenntnisnahme „Hinweise für die Abiturienten – Information Nr. 10“

Hiermit versichere ich, dass ich die Informationen zum Abitur und insbesondere §29 und §30 der Abiturverordnung zur Kenntnis genommen habe.

Name

Ort, Datum